



Satzung vom 8. Dezember 2010
zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. Mai 2003
in der Fassung vom 29. Juli 2009

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 7. Dezember 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Änderung von § 8

§ 8 Ziffer 2. wird nach Ziffer 2.5 wie folgt ergänzt:

„2.6 die Festsetzung der Ablösungsmesszahlen für den Erschließungsbeitrag und den Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“

Die nachfolgenden Ziffern ändern sich entsprechend (die bisherige Ziffer 2.6 wird 2.7 usw. bis Ziffer 2.13).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, 8. Dezember 2010

Stadtverwaltung
gez. Thorsten Frei, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.